

Andreas Oberprantacher

Deportabilität als Paradigma trans-nationaler Regierung

Philosophische Notizen zur fragilen Solidarität

Wer wie ich das Wort *Fremdenzimmer* als eines der ersten langen Worte der deutschen Sprache lesen gelernt hat, dem wird vielleicht auffallen, daß an das Wort *Fremde* ohne weiteres andere Wörter angefügt werden können, hinzugefügt werden können, zugefügt werden können. Im Deutschen kann man dem Wort *Fremder* etwas zufügen. Es ist auch möglich, Menschen etwas zuzufügen.

Peter Waterhouse, Fügungen. Versuch über Flucht und Recht und Sprache

A. De facto ist quasi de jure

An einer markanten Stelle gegen Ende des zweiten Buches ihrer Studie *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* (1951/1955) kommt *Hannah Arendt* im Kontext ihrer Differenzierung zwischen *de jure* und *de facto* Staatenlosen¹ darauf zu sprechen, dass Situationen der Klandestinität, ja der Illegalität, in welche Menschen geraten, die nicht (mehr) als legitime staatsbürgerliche Subjekte gezählt und aus dem Bereich der Öffentlichkeit gedrängt werden, rechtlich infektiös seien. Situationen grassierender Staatenlosigkeit, die sich besonders in der Zwischenkriegszeit häuften² und von der modernen Vision einer bürgerlichen Gesellschaft dramatisch abwichen, sind laut *Arendt* insofern ansteckend, als sie sich, um es pointiert zu formulieren, *viral* im Corpus namens Rechtsstaat vermehren, indem sie sukzessive eine Serie von staatlichen Institutionen kontaminieren. In Erinnerung an jene rechtlich desaströse Pandemie, die vor etwa hundert Jahren europäische Gebiete sowie andere Teile des Globus befallen hatte, kommt *Arendt* zum provokanten Schluss, dass Regierungen im Umgang mit *de facto* Staatenlosen selbst zu illegalem Verhalten tendieren:

„In dem Maße, wie der Staatenlose selbst außerhalb des Gesetzes steht, zwingt er auch jede Regierung, die es mit ihm zu tun bekommt, die Sphäre des Gesetzes zu verlassen. Dies wird besonders deutlich, sobald es sich darum handelt, den Staatenlosen auszuweisen. Nun scheint es zwar selbstverständ-

¹ S. *Arendt* (2010) 579. Ähnlich argumentiert auch *Paul Weis*, wenn er in seinem Beitrag „The United Nations Convention on the Reduction of Statelessness, 1961“ (1962) betont, dass Art 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine Verkündung „of a promissory and rather platonic nature“, *Weis* (1962) 1075, sei.

² S. dazu ua die detaillierte völkerrechtshistorische Recherche von *Stiller* (2011) 58-79.

lich, daß man Staatenlose wegen ihrer Undeportierbarkeit in ein Heimatland nicht ausweisen kann; der Nationalstaat aber kann auf das Recht der Ausweisung schon darum nicht verzichten, weil er im Prinzip überhaupt nur aufgrund dieses Rechts Fremde auf sein Territorium läßt. Da kein Land den ausgewiesenen Staatenlosen aufnehmen will, und zwar schon deshalb nicht, weil es ja seinerseits dann den Staatenlosen nirgendwohin ausweisen kann, muß die Polizei, welche die Befehle auf Ausweisung vollstrecken soll, sich illegaler Mitteln bedienen. Bei Nacht also schmuggelt die Polizei des einen Staates den Staatenlosen auf das Territorium des Nachbarstaates und verstößt somit gegen dessen Gesetze; mit dem Erfolg, daß der Nachbarstaat sich der unbequemen Last in der nächsten nebligen Nacht seinerseits unter Verstoß gegen die Gesetze seines Nachbarn entledigt.“³

Arendt zufolge stellte sich in der Zwischenkriegszeit also immer wieder folgende Frage angesichts unzähliger Menschen, die mit dem „Standort in der Welt“⁴ zugleich den Verlust ihrer staatsbürgerlichen Rechte riskierten, zumal sie von keinem Staat als rechtlich ebenbürtige Subjekte anerkannt oder aufgenommen wurden: „Wie kann man den Staatenlosen wieder deportationsfähig machen?“⁵ Beantwortet wurde diese Frage mit der Institution von *Internierungslagern*, argumentiert *Arendt* und notiert ferner, ohne ihre an Sarkasmus grenzende Kritik zu verschweigen, dass diese Lageranstalten „[d]er einzige praktische Ersatz für das ihm mangelnde nationale Territorium [...] gewesen [sind]; sie sind die einzige *patria*, die die Welt dem Apatriden anzubieten hat.“⁶ Mit paradoxen Passagen wie diesen hat *Arendt* schon früh – so früh wie *Anna Seghers* mit ihrem Anti-Roman *Transit* aus dem Jahre 1944⁷ – darauf aufmerksam gemacht, dass die Deportation⁸ ein komplexes Verfahren ist, welches offiziell

³ *Arendt* (2010) 592f.

⁴ *Arendt* (2010) 613.

⁵ *Arendt* (2010) 594.

⁶ *Arendt* (2010) 594.

⁷ Bezeichnend ist etwa die Stelle gleich zu Beginn des zweiten Kapitels, als *Seghers* – vermittelt einer namenlos bleibenden, *de facto* staatenlosen Person – schreibt, dass „diese alten, schönen [französischen] Städte [...] von verwilderten Menschen [wimmelten]. Doch es war eine andere Art von Verwilderung, als ich geträumt hatte. Eine Art Stadtbann beherrschte diese Städte, eine Art mittelalterliches Stadtrecht, jede ein anderes. Eine unermüdliche Schar von Beamten war Tag und Nacht unterwegs wie Hundefänger, um verdächtige Menschen aus den durchziehenden Haufen herauszufangen, sie in Stadtgefängnisse einzusperren, woraus sie dann in ein Lager verschleppt wurden, sofern das Lösegeld nicht zur Stelle war oder ein fuchsschlauer Rechtsgelehrter, der bisweilen seinen unmäßigen Lohn für die Befreiung mit dem Hundefänger selbst teilte. Daher gebärdeten sich die Menschen, zumal die ausländischen, um ihre Pässe und Papiere wie um ihr Seelenheil.“ *Seghers* (1991) 37.

⁸ Der Begriff *Deportation* ist ein an sprachlichen Varianten und rechtlichen Facetten reicher: Er umfasst miteinander verwandte Terminologien wie „Ausweisung“, „Abschiebung“ oder „Aus-

den legalen Zugang zu einem staatlichen Territorium regelt⁹ und inoffiziell immer wieder mit „illegalen Mitteln“ administriert wird, sprich: den Rand des staatsbürgerlichen Rechts markiert.

B. Das Regime namens Deportabilität im Fokus

In Erinnerung an diesen historischen Wink von *Arendt*, der ferner zu verstehen gibt, dass die Problematik der Deportation im Prinzip um jene der „Deportationsfähigkeit“, dh der *Deportabilität* – als Inbegriff der Bedingung der Möglichkeit, „Fremde“ (mehr oder weniger mit Gewalt) zu deportieren, die nicht unbedingt verwirklicht werden muss – kreist, nimmt sich mein rechtsphilosophisch akzentuierter Beitrag vor, ein paar programmatische Gedanken zu entfalten und Argumente zu entwickeln, die sich mit dem gegenwärtigen Regime namens Deportabilität befassen, und zwar im Spannungsfeld von Prozeduren der Solidarisierung und der Entsolidarisierung. Dabei kommt es meines Erachtens darauf an, das Regime namens Deportabilität, welches die Widersprüchlichkeit des Bemühens kondensiert, angesichts einer sich ungleich globalisierenden Welt Instanzen der souveränen Entscheidungsgewalt theatralisch zur Schau zu stellen,¹⁰ als Paradigma trans-nationaler Regierung zu problematisieren. Wie sich nämlich im Fall des Verfahrens der Deportation zeigt, handelt es sich dabei um ein ebenso lokales wie globales *Regime*,¹¹ das sich

schaffung“ und reicht von forcierter „Außerlandesbringung“ über „Rückschiebung“ bis zur (angeblich) freiwilligen „Rückkehr“. Im Folgenden werde ich argumentieren, dass diese Varianten und Facetten untrennbar zusammenhängen und idS eben einen verwickelten *Knoten* bilden.

⁹ Eine geradezu klassische Formulierung, an die vermutlich auch *Arendt* gedacht haben wird, als sie schrieb, dass Fremde infolge des „Rechts der Ausweisung“ Zugang zu nationalstaatlich verfassten Territorien erhalten, ist jene von *Immanuel Kant*, welcher am Anfang des „Dritten Definitivartikels“ seines Traktats *Zum ewigen Frieden* (1795/1796) schreibt, dass es im Prinzip genauso rechtens ist, einen Fremdling willkommen zu heißen, wie ihn „ab[zu]weisen, wenn es ohne seinen Untergang geschehen kann“, *Kant* (1992) 69.

¹⁰ *Wendy Brown* argumentiert mit ihrer Schrift *Walled States, Waning Sovereignty* (2010) ebenfalls, dass Grenzanlagen, so wie sie momentan diskutiert und – in selteneren Fällen – gebaut werden, das Phantasma einer staatlichen Souveränität beschwören, welche im Verschwinden begriffen ist und sich paradox manifestiert: „Seen from a slightly different angle, as responses to contested and eroding state sovereignty, the new walls project an image of sovereign jurisdictional power and an aura of the bounded and secure nation that are at the same time undercut by their existence and also by their functional inefficacy. Notwithstanding their strikingly physicalist and obdurate dimensions, the new walls often function theatrically, projecting power and efficaciousness that they do not and cannot actually exercise and that they also performatively contradict.“ *Brown* (2010) 25.

¹¹ Wenn im Folgenden vom *Regime* der Deportabilität die Rede sein wird, so folgt diese Diktion aus den Argumenten von *Giuseppe Sciortino*, der in einem viel beachteten Beitrag dafür plädierte, im

nicht reduktiv begreifen lässt, indem man sich einseitig auf den Bereich der Jurisprudenz, auf einen einzelnen Nationalstaat oder auf eine erfolgte Deportation beschränkt. Es handelt sich stattdessen um ein variables Regierungsinstrument, das eine Menge von (teils konvergierenden, teils divergierenden) politischen und wirtschaftlichen Interessen subsumiert, zumal ja auch eine Vielzahl von Staaten, NGOs, Unternehmen und internationalen Agenturen in Theorie und Praxis daran beteiligt sind, sodass insgesamt eine diffuse Stimmung der Angst entsteht, welche zahllosen Menschen signalisiert, dass ihr rechtlicher Status so oder anders prekär ist und dass sie eventuell abgeschoben werden könnten.

Wenn ich zuvor vom *gegenwärtigen* Regime namens Deportabilität gesprochen habe, so möchte ich bewusst betonen, dass es keinen, jedenfalls keinen simplen gemeinsamen Nenner zwischen jenen vergangenen Situationen der Staatenlosigkeit gibt, mit denen sich *Arendt* gegen Ende der 1940er und zu Beginn der 1950er Jahre befasst hat, und denen, die ich diskutieren werde. Mir ist also nicht an der Wiederholung von *Giorgio Agambens* These gelegen, wonach es, wie er in seiner Schrift *Homo sacer* suggeriert, so etwas wie eine „innerste Solidarität zwischen Demokratie und Totalitarismus“¹² gibt, als ob wir uns nach wie vor auf einer historischen Linie mit totalitären Systemen der Deportation befinden würden. Was es vielleicht gibt, sind, wenn schon, um ein Wort aus

Kontext aller der Elemente, die den Status von Fremden definieren und tangieren, einen *plastischen* Begriff zu verwenden, welcher den Ambivalenzen und Inkonsistenzen der Verhältnisse eher entspricht als die (funktionalistischen und legalistischen) Theoreme der Sozial- und Rechtswissenschaften: „To conceptualise a migration regime has many advantages. First, it brings to attention the effects of norms in contexts, rather than operating a simple review of juridical rules. The notion of a ‘migration regime’, moreover, pays its due to the historical character of such regulation: a country’s migration regime is usually not the outcome of consistent planning. It is rather a mix of implicit conceptual frames, generations of turf wars among bureaucracies and waves after waves of ‘quick fix’ to emergencies, triggered by changing political constellations of actors. The notion of a migration regime allows room for gaps, ambiguities and outright strains: the life of a regime is the result of continuous repair work through practices. Finally, the idea of a ‘migration regime’ helps to stress the interdependence of observation and action.“ *Sciortino* (2004) 32f; s auch *Transit Migration Forschungsgruppe* (2007) 13f.

¹² Obwohl *Agamben* daran gelegen ist, diese These „mit aller Vorsicht“ (*Agamben* (2002) 20), wie er selbst schreibt, zu diskutieren, neigt er im Verlauf seiner weiteren Argumentation doch zu einigen problematischen Simplifizierungen, gerade was seine Einschätzung des Lagers „als biopolitisches Paradigma der Moderne“ (*Agamben* (2002) 127-189) betrifft. Problematisch ist an *Agambens* Einschätzung des (spät)modernen Lager-Archipels, dass er dieses primär unter dem Vorzeichen von Auschwitz als Inbegriff eines *fatalen* Lagers denkt. Was folglich marginalisiert wird, ist eine ganze Reihe von Lageranstalten, die staatsbürgerliche Rechte suspendieren oder nivellieren, indem sie vorgeben, Menschen vor lebensbedrohlichen Gefahren zu schützen: *vitale* (aber nicht minder problematische) Lager in der Tradition von Flüchtlingslagern.

Walter Benjamins Passagen-Schrift zu gebrauchen, „synchronistische“¹³ Relationen zwischen damaligen und heutigen Situationen, wie mit Menschen verfahren wird, denen das Bleiberecht abgesprochen oder entzogen wird – Relationen, welche insgesamt eine differenziertere Lektüre der Geschichte variierender Logiken der Deportabilität erfordern würde, als sie mit diesem Beitrag geleistet werden kann.

Folgende Intervention ist also dem konzisen Versuch gewidmet, anhand von drei kurzen, um nicht zu sagen: sprunghaften argumentativen Schritten das gegenwärtige Regime namens Deportabilität von verschiedenen Seiten zu erkunden, um zumindest in Ansätzen zu begreifen, wie mit *de facto* Staatenlosen momentan umgegangen wird, welche – um jene ominöse Parole zu zitieren, welche zwischen Boulevard und Stammtisch kursiert – als *Illegale* diffamiert werden und prinzipiell als „abschiebbar“ denunziert werden. In einem ersten Schritt (C.) möchte ich mich zunächst einmal distanzieren, und zwar von jenen diskursiven Gemeinplätzen, welche die Diskussion der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit von Deportationen einseitig dominieren, indem sie zugleich verkennen, wie vielseitig die Interessen sein können, welche mitbestimmen, wie mit Deportationen theoretisch wie praktisch umgegangen wird. Anders gesagt, ich beginne mit einem Schritt zurück, um im Kontext einer elementaren Kritik, die vom Begriff der „Regierung“ nach/von *Michel Foucault* inspiriert ist, ein paar normative Vorurteile anzusprechen, die nicht selten unhinterfragt bei der Beurteilung des Regimes namens Deportabilität zur Anwendung kommen. In einem zweiten Schritt (D.) werde ich im Gegenzug ausgewählte Thesen präsentieren, die dazu beitragen sollen, erkenntlich zu machen, dass die Genese von deportablen *Anderen*, dh von Menschen, welche die Grenzen des staatsbürgerlichen Rechts geradezu „verkörpern“, indem sie diese Grenzen als omnipräsente Angst erleben, gewaltsam entfernt werden zu können, auch ein ziemlich rentables Geschäft ist, von dem verschiedene Verbände und Organisationen profitieren. In diesem Sinne werde ich auch zu argumentieren versuchen, dass es zwischen der Geschichte der Abschiebung und der Geschichte der Kündigung einige erstaunliche Parallelen, wenn nicht sogar Kreuzungen gibt. Mit einem dritten Schritt (E.) möchte ich schließlich summarisch skizzieren, wie sich das Regime namens Deportabilität zu Prozeduren der Solidarisierung und der Entsolidarisierung verhält. Tatsächlich spricht einiges dafür, dass es mittlerweile eine ganze Menge nativistischer Ideologien gibt, welche – so wie im Fall der *Identitären Bewegung* – wiederholte Male Kampagnen für eine selektive Solidarität organisieren, wenn sie etwa im Namen der (ungewissen) Identität Europas verlangen, man solle vermehrt Menschen von sich weisen, die als *Fremde* stilisiert werden. Es handelt sich um

¹³ Benjamin (1991) 578 [N 3, 1].

nativistische Solidarisierungskampagnen, die implizit oder explizit fordern, dass den Bemühungen um Solidarität Grenzen gesetzt werden sollen, ja müssen und dass Deportationen das geeignete Mittel der Wahl dafür sind.

C. Diskursive Gemeinplätze zum Verfahren der Deportation

Während sich das monumentale Projekt des 45. Präsidenten der Vereinigten Staaten, *Donald J. Trump*, eine massive Grenzanlage errichten zu wollen, welche sich kontinuierlich von Kalifornien bis nach Texas erstreckt, um illegale Querungen von Mittel- und Südamerika nach Nordamerika (und retour) zu verhindern, zusehends als Fata Morgana erweist, finden *forcierte* Deportationen¹⁴ nach Lateinamerika schon seit etwas mehr als zwei Jahrzehnten massenhaft statt. Seit *Bill Clintons State of the Union Address* am 24. Januar 1995, jenem Tag, als er versprach, die Grenzen der Vereinigten Staaten vor *illegal aliens* zu schützen, indem er sie vermehrt deportiert ließ,¹⁵ ist erkennbar, dass Deportationen ein integrales Verfahren zur Statuierung von Grenzen sind, deren Relevanz durch Prozesse der Globalisierung verunsichert wird. Tatsächlich hat es bereits im Verlauf von *Clintons* Präsidentschaft (1993-2001) einen rapiden Anstieg von Deportationen als Instrument zur Regierung von Menschen gegeben, die sich schon seit geraumer Zeit (teils) undokumentiert in den Vereinigten Staaten befanden und einen signifikanten, aber kaum anerkannten (politischen, wirtschaftlichen, kulturellen etc) Beitrag zum allgemeinen „Bruttosozialprodukt“ leisteten. Dieser Trend, Deportationen von Menschen, die als *Illegale* deklariert werden, instrumentell zu verwenden, um das Phantasma einer staatlichen Souveränität zu beschwören, ist spätestens seit *9/11* zu einem geradezu „normalen“ Bestandteil der Regierungen der Vereinigten Staaten geworden, wenn etwa bedacht wird, dass sowohl die Administration von *George W. Bush* (2001-2009) als auch jene von *Barack Obama* (2009-2017) an die 2 bzw 3 Millionen Menschen gewaltsam deportieren haben lassen und dass *Trump* in den ersten Monaten seit Amtsantritt weit mehr Menschen inhaftieren ließ,¹⁶ um sie so deportabler zu machen, als *Obama* im selben Zeitraum ein

¹⁴ Was denn als „Deportation“ bezeichnet werden kann, ist auch im Fall der Vereinigten Staaten eine (strittige) Frage der Definition. Generell wird zwischen so genannten *returns* und so genannten *removals* differenziert. Während *returns* ohne direkte Gewalt, dh angeblich freiwillig erfolgen, finden *removals* erzwungenermaßen im Rahmen von *removal proceedings* statt. Zwar ist die Anzahl der erfolgten *returns* seit ihrem „Spitzenwert“ im Jahr 2000 ziemlich gesunken, doch zugleich hat sich die Anzahl der *removals* erhöht und auf einem relativ hohen Wert von ca 240.000-410.000/Jahr eingependelt, <https://www.ice.gov/removal-statistics/2016> (19.8.2017).

¹⁵ S <http://www.presidency.ucsb.edu/ws/index.php?pid=51634> (19.8.2017).

¹⁶ Mit dem Verhältnis von *detention* und *deportation* im Sinne einer „Theory of Migrant Detainability“ hat sich *Nicholas de Genova* befasst. S *de Genova* (2016).

Jahr zuvor. Zudem lassen eine Menge von relativ rezenten Bundesgesetzen (zB *Illegal Immigration Reform and Immigrant Responsibility Act*, 1996), Regierungsdokumenten (*Enhancing Public Safety in the Interior of the United States*, 2017) und Programmen (zB *Secure Communities*, 2008; 2011; 2017) erkennen, dass es nach wie vor umfangreiche Regierungsmanöver gibt, um Deportationen – in Namen der *nationalen Sicherheit* – zu legitimieren.

Neben den Vereinigten Staaten, die sich schon seit ihren legendären Anfängen (als selbst-ernannter Staat des Asyls) im Grunde als *Deportation Nation* profilierten, wie *Daniel Kanstroom* mit seiner gleichnamigen Recherche von (fast) vergessenen Geschichten von Deportierten zu verstehen gibt,¹⁷ kann auch im Fall der Europäischen Union, Australiens, Israels, Südafrikas oder der Golf Staaten argumentiert werden, dass (angedrohte und durchgeführte) Deportationen seit dem Zerfall der Sowjetunion das probate Mittel sind, um Menschen zu diskriminieren, die wie *de facto* Staatenlose gemanagt werden. Geradezu zynische Forderungen und Versuche, in *failed states* wie Libyen oder auf extrem peripheren Inseln wie Nauru *Transitzentren* zu errichten, wohin Menschen jahrelang verbannt werden sollen, denen kaum Chancen zugestanden werden, Asyl zu erhalten, sind bloß die jüngsten Beispiele dafür, was für rechtlich bizarre Blüten das Regime namens Deportabilität zu treiben vermag. Im Folgenden können weder die historischen noch die konzeptuellen Zusammenhänge dieser miteinander verflochtenen Entwicklungsfäden diskutiert werden, sondern, wie bereits antizipiert, bestenfalls die signifikantesten Aspekte jener diskursiven Gemeinplätze, welche zur Folge haben, dass tendenziell ein relativ einseitiges Bild von Deportationen vorherrscht.

(a) Es handelt sich bereits um einen diskursiven Gemeinplatz zu glauben, dass die Deportation so etwas wie der Inbegriff souveräner Verfügungsgewalt ist oder, anders formuliert, dass sich im Verfahren der Deportation das vielzitierte Gewaltmonopol des Rechtsstaates regelrecht konzentriert. Wenngleich offenkundig einiges dafür spricht, dass staatliche Organe das Recht vertreten, „Fremde“, wie es etwa im österreichischen *Fremdenpolizeigesetz* lautet, „im Auftrag des Bundesamtes zur Ausreise zu verhalten“ (§ 46 Abs 1 leg cit), so wäre es in der Tat verkürzt, die Geschichte der Deportation primär unter dem Vor-

¹⁷ Entgegen der idealistischen Einstellung von *Thomas Paine* und *Thomas Jefferson*, die sich dafür aussprachen, die Vereinigten Staaten als Staat des Asyls zu ersinnen, vertritt *Kanstroom* die Auffassung, dass das Verfahren der Deportation in seinen Grundzügen zum Selbstverständnis dieses Staatenbundes gehört: „Doctrinally grounded in nineteenth-century conceptions of sovereignty, contemporary deportation is a living legacy of historical episodes marked by ideas about race, imperialism, and government power that we have largely rejected in other realms. Implicating much more than border control, deportation is also a fulcrum on which majoritarian power is brought to bear against a discrete, marginalized segment of our society.“ *Kanstroom* (2007) x.

zeichnen einer *souveränen Macht* zu lesen, welche auf Grundlage des staatsbürgerlichen Gesetzes entscheidet, wem gewisse Rechte zustehen und wem nicht, wer sich zurecht in einem Staatsgebiet aufhält und wer nicht, wer bleiben darf und wer abgeschoben werden muss. ISv *Foucaults* Plädoyer, dass sich im Zuge der „biologische[n] Modernitätsschwelle“¹⁸ eine Macht zu formieren beginnt, die er zwischendurch als *Bio-Macht* bezeichnet und letzten Endes als Modalität eines Regierens begreift, der zufolge das (biologische) Leben insgesamt als Ressource zu werten ist, die sich selektiv kapitalisieren lässt,¹⁹ kann auch im Fall der Deportation argumentiert werden, dass es neben den staatlichen eine Vielzahl anderer Interessen gibt, die so oder anders mitbestimmen, ob, wer und wie deportiert wird. Ein keinesfalls seltenes Bsp, wie sich Kulturen des Managens mit Kulturen des Deportierens momentan vermischen, ist etwa der Auftrag des deutschen *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* (BAMF) an die Unternehmensberatung *McKinsey & Company*, ein Strategiepapier zu erarbeiten, wie sich noch mehr (freiwillige und unfreiwillige) Deportationen konsequent und effizient zugleich durchführen ließen.²⁰

(b) Ein weiterer diskursiver Gemeinplatz, der die Debatten um Deportationen maßgeblich dominiert und ähnlich problematisch ist, hat mit dem, sagen wir: legalistischen Verständnis von fremdenpolizeilichen Bestimmungen zu tun, als ob die Frage der Durchführung der Deportation vorrangig eine Frage der Interpretation und Exekution von Gesetzestexten sei. Auch in diesem Fall haben wir es mit einer gewissen rechtsphilosophischen Myopie zu tun, zumal dieser legalistischen Präferenz zufolge unbeachtet bleibt, dass noch ganz andere „Kräfte“ am Verfahren beteiligt sind. Wenn berücksichtigt wird, dass es eine ganze Reihe von Begleitumständen und -organisationen gibt, welche zum Verfahren der Deportation gehören, angefangen von Sachverständigen, die

¹⁸ *Foucault* (1983) 138.

¹⁹ *Foucault* argumentiert in diesem Kontext, dass die „biologische Modernitätsschwelle“ insofern einen Umbruch der Machtverhältnisse markiert, als nun – im Unterschied zur *souveränen Macht* – nicht mehr der Tod, sondern das Leben die Insignie von Macht ist: „Die Tatsache des Lebens ist nicht mehr der unzugängliche Unterbau, der nur von Zeit zu Zeit, im Zufall und in der Schicksalhaftigkeit des Todes ans Licht kommt. Sie wird zum Teil von der Kontrolle des Wissens und vom Eingriff der Macht erfaßt. Die hat es nun nicht mehr mit Rechtssubjekten zu tun, die im äußersten Fall durch den Tod unterworfen werden, sondern mit Lebewesen, deren Erfassung sich auf dem Niveau des Lebens halten muß. Anstelle der Drohung mit dem Mord ist es nun die Verantwortung für das Leben, die der Macht Zugang zum Körper verschafft.“ *Foucault* (1983) 138. Vgl dazu insb die Vorlesung vom 17. Januar 1979 zur *Geschichte der Gouvernementalität II*, *Foucault* (2006) 49-80.

²⁰ <http://www.zeit.de/2017/14/bamf-unternehmensberater-geschwindigkeiten-folgen-fluechtlinge> (19.8.2017).

(dubiose) Gutachten zur Sicherheit von Ländern wie Afghanistan erstellen,²¹ oder Dolmetschbüros, die im Rahmen von Beschwerdeverfahren gegen negative Asylbescheide (tendenziös) übersetzen,²² oder Vereinen – wie der für seine regierungsnahen Einstellung berühmte-berühmte *Verein Menschenrechte Österreich*²³ –, die sog. Rückkehrberatungen anbieten, bis zu multinationalen Unternehmen, die am Vollzug von Deportationen partizipieren,²⁴ dann zeigt sich, dass Gesetzestexte keinesfalls den gesamten oder primären Kontext für das Regime namens Deportabilität bilden.

(c) Als diskursiver Gemeinplatz kann auch die Auffassung bezeichnet werden, dass das Regime namens Deportabilität letzten Endes darin besteht, Deportationen, wie vom staatlich verfassten Gesetz vorgesehen und verlangt, durchzuführen. So wie bereits von *Arendt* – in historisch früheren Zusammenhängen – betont wurde, dass Deportationen häufig undurchführbar seien, kommt es auch im Fall gegenwärtiger Situationen darauf an zu bedenken, dass das Verfahren der Deportation nicht unbedingt mit den erfolgten „Außerlandserbringungen“ koinzidiert oder darin kulminiert. Die Undurchführbarkeit von Deportationen hat allerdings nur bedingt damit zu tun, dass in einer Vielzahl von Fällen die dafür benötigten Heimreisezertifikate „Mangelware“ sind oder dass gegen bevorstehende Deportationen individuell oder kollektiv (mit wechselndem Erfolg) protestiert wird,²⁵ sodass effektiv von einem *deportation gap*²⁶ gesprochen werden kann, indem sich ua Menschen befinden, deren Aufenthalt – infolge momentan nicht durchführbarer Deportationen – temporär ge-

²¹ Ein Gerichtssachverständiger, der mitverantwortlich dafür ist, dass die Lage in Afghanistan von österreichischen Gerichten zumindest partiell als akzeptabel eingeschätzt wird, um Abschiebungen durchführen zu können, ist *Karl Mahringer*. <http://www.karlmahringer.com/gerichtssachverstaendiger/> (19.8.2017). S etwa BVwG 27.6.2017, W134 2139589-1/12E.

²² S die Studie „I don't understand your English, Miss“, *Pöllbauer* (2005).

²³ <http://www.verein-menschenrechte.at/rueck.html> (19.8.2017).

²⁴ <http://www.g4s.co.at/de-AT/Media-Centre/News/2017/01/16/Anhaltezentrum-Vordernberg-ist-Musterinstitution> (19.8.2017).

²⁵ Vgl dazu etwa die vielfältigen Protestbewegungen gegen Deportationen in Österreich, *Rosenberger/Winkler* (2014).

²⁶ Dieser *deportation gap* wird von *Matthew J. Gibney* im Fall von liberalen Rechtsstaaten als „huge gap“ bezeichnet „between the number of foreigners eligible to be deported from Western states and the number actually deported in any given year“ *Gibney* (2008) 147. Laut *Gibney* hat diese Abweichung ebenfalls damit zu tun, dass es prinzipiell um Deportabilität und nicht um Deportation geht: „Deportation has in recent years seemed more like a symbolic than a practical power for liberal states; a power that – while nominally at their disposal – is tightly constrained in its exercise by practical difficulties and liberal norms.“ *Gibney* (2008) 147f. S dazu auch *Rosenberger/Küffner* (2016).

*dulde*²⁷ wird. Sie hat auch damit zu tun, dass das Interesse, Menschen zu deportieren, deren Arbeitskraft infolge ihrer prekären Rechtslage recht *billig* sein kann, so widersprüchlich ist, dass es Bereichen des (dunkelgrau schattierten) Arbeitsmarktes durchaus gelegen kommt, wenn die Mehrzahl der *Illegalen* deportabel gemacht werden, ohne sie gleich zu deportieren.

(d) Es ist ferner ein diskursiver Gemeinplatz zu glauben, dass Deportationen, wenn sie denn stattfinden, substantiell rechtskonform durchgeführt werden, während die Verletzung rechtlicher Standards, wie etwa der menschenrechtlichen, eher akzidentellen Umständen geschuldet sei. Entgegen einer solch wohlwollenden Würdigung des Verfahrens der Deportation wäre zunächst einmal daran zu erinnern, dass auch von gegenwärtigen Regierungen eine ganze Palette von rechtlich dubiosen Strategien ersonnen werden, um so oder anders zu garantieren, dass sich das Regime namens Deportabilität verändernden Bedingungen anzupassen vermag, sprich: dass es in Summe operabel bleibt. Zu diesen Strategien gehören bilaterale Abkommen mit dysfunktionalen Staaten wie Libyen oder Afghanistan,²⁸ um das Problem der Heimreisezertifikate zum umgehen, das Outsourcing von sensiblen rechtlichen Kompetenzen an transnationalen Unternehmen oder internationalen Agenturen mit einer zweifelhaften menschenrechtlichen Bilanz wie *Frontex*²⁹ oder die mitunter brutale physische Gewalt beim Vollzug von Deportationen.³⁰ Auch idS markiert das Regime namens Deportabilität, wie bereits erwähnt, den Rand des staatsbürgerlichen Rechts.

(e) Und schließlich ist es auch noch ein diskursiver Gemeinplatz, wenn in – wohlwollender – kritischer Absicht die Position vertreten wird, dass sich das Regime namens Deportabilität keinesfalls mit einer fürsorglichen humanitären Grundhaltung vereinbaren lässt bzw dass Deportationen absolut inhuman sind. Auch in diesem Fall würde ich einwenden, dass sich die Administration der Deportabilität mittlerweile als so extrem flexibel erwiesen hat, dass sie effektiv gewissen Prinzipien des *humanitären Apparats*³¹ entsprechen kann. An

²⁷ Zum dubiosen Rechtsinstitut der *Duldung*, welches in Deutschland (ebenso wie in vielen anderen Staaten) mittlerweile so etwas wie einen prekären Aufenthaltstitel konstituiert, hat *Philipp-Asmus Riecken* eine Studie mit dem Titel *Die Duldung als Verfassungsproblem* (Riecken (2006)) veröffentlicht.

²⁸ S zur jüngeren Geschichte des italienischen „Engagements“ in Libyen, *Andrijasovic* (2010).

²⁹ S dazu *Lemberg-Pedersen* (2013).

³⁰ Der für den österreichischen Kontext historisch wohl bekannteste, aber keineswegs einzige Fall einer gewaltsamen Abschiebung mit tödlichen Folgen ist der von *Marcus Omofuma* im Jahr 1999. S <http://no-racism.net/rubrik/97/> (19.8.2017).

³¹ Dieser humanitäre Apparat wird ua von *Michel Agier* in seiner Studie *Managing the Desirables* (2008) im Detail charakterisiert und problematisiert. S *Agier* (2011) 199-210. Es gibt *Agier* zufolge so etwas wie eine „functional solidarity [...] between the humanitarian world (the hand that cares)

ders gesagt, das Regime namens Deportabilität kann „hart“ und „weich“ zugleich sein.³² Ein besonders eklatantes Bsp dafür, wie sich Deportationen humanitär durchführen lassen, ist das *Anhaltezentrum* (aka Schubhaftzentrum) *Vorderberg*, welches von der *österreichischen Bundesimmobiliengesellschaft* (BIG) als „europäisches Vorzeigeprojekt“ definiert wurde.³³ Der Jargon, der vom Wiener Büro *SUE Architekten* feierlich verwendet wurde, um das architektonische Projekt eines Schubhaftzentrums zu preisen und sozusagen von der Dunkelheit ans Licht zu holen, ist dabei charakteristisch für einen Regierungsstil, der sich im Namen humanitärer Grundwerte um eine andere Ästhetik der Deportation bemüht:³⁴ Das visionäre Schubhaftzentrum sollte familienfreundlich sein, sprachliche Diversität erlauben, Platz für Kultur bieten und die freie Religionsausübung ermöglichen. Mit anderen Worten, es sollte eine möglichst sozial erscheinende Lageranstalt sein, die mit der Umgebung harmonisiert und insgesamt einen einladenden Eindruck vermittelt. So wurde ua darauf verzichtet, die verschiedenen Glasflächen zu vergittern, um das Gebäude visuell aus der Kette der bisherigen Haftanstalten zu befreien. Und zugleich wurde mit relativ unscheinbaren Elementen – zB mit Lüftungsflügeln – dafür Sorge getragen, dass es ja kein „unkontrolliertes Aussteigen aus den Zimmern“ geben wird, wie vom *Bundesministerium für Inneres* (BMI) explizit gefordert wurde. Diese Ästhetik des Lichten und Leichten, ja der Transparenz dominiert auch im Inneren des Schubhaftzentrums, wo laut Projektbeschreibung mit verschiedensten Materialien die Idee einer „hochwertigen Herberge“ realisiert und den „angehaltenen Menschen“ zumindest ein „temporäres Zuhause“ geboten wird. Wenn das *Schubhaftzentrum Vorderberg* überhaupt etwas von dem hält, was in Prospekten und Interviews zum Projekt mit malerischen Worten versprochen wird, dann am ehesten, dass sich das Verfahren der Deportation und eine humanitäre Grundhaltung keineswegs widersprechen müssen. Sie vertragen sich in dem Maße, wie es mittlerweile vertretbar geworden ist, die Schubhaft als eine Anstalt zu konzipieren und zu vermarkten, in der ein „würdiges individuelles Leben während der Anhaltung“ eingeräumt und menschliches Leben in seiner beliebigen Singularität zugleich als ungemein regierbar begriffen wird.

and the police and military ordering (the hand that strikes) on the part of the world as a whole.“ *Agier* (2011) 5.

³² Diese Ambivalenzen sind lt *Sandro Mezzadra* und *Brett Neilson* geradezu typisch für gegenwärtige Versuche, Grenzen zu regieren. S *Mezzadra/Neilson* (2013) 175-183.

³³ Der Text zur Auslobung dieses architektonischen Projekts wurde mittlerweile gelöscht. In Auszügen kann er in diesem Interview mit dem Architekten *Michael Anhammer* nachgelesen werden: https://www.franzundsue.at/fileadmin/DOCS/Projekte/000_VOR_Schubhaftzentrum_Vorderberg/Publikationen/vorderberg_gespraech_fabian_faltin_sue.pdf (19.8.2017).

³⁴ S die Projektbeschreibung <https://www.franzundsue.at/projekte/schubhaftzentrum-vorderberg-steiermark/> (19.8.2017).

Diese fünf diskursiven Gemeinplätze, welche ich prägnant und exemplarisch zu skizzieren versucht habe, könnten um weitere ergänzt werden, sodass ich an dieser Stelle gar nicht behaupten möchte, dass es sich um alle relevanten handelt. Es handelt sich um einige ausgewählte, aber signifikante Gemeinplätze, die insgesamt zur Folge haben, dass tendenziell ein einseitig verzerrtes Verständnis vom Regime namens Deportabilität vorherrscht, ein Verständnis, das im Prinzip normative Vorurteile reflektiert, der Vielschichtigkeit der Verhältnisse jedoch kaum gerecht wird.

D. Deportabilität anders denken lernen

Wie lassen sich also, im Bewusstsein der bisher thematisierten Komplexität, Widersprüchlichkeit und Variabilität, gegenwärtige Situationen der Deportabilität begreifen, ohne sie gleich zu simplifizieren und – zwischen den Zeilen – das Narrativ des territorial organisierten Rechtsstaates unkritisch zu privilegieren? *Shabram Khosravi*s auto-ethnographische Studie von Grenzen mit dem Buchtitel *„Illegal“ Traveller* (2010) bietet sich insofern an, die Diskussion nochmals von vorne zu beginnen und das Verfahren der Deportation anders denken zu lernen, als er mehrfach auf einen Aspekt der *de facto* Staatenlosigkeit zu sprechen kommt, der mit dem momentanen Risiko, eventuell deportiert zu werden, eng verknüpft ist: die *Angst*. Von seiner eigenen Angst berichtet *Khosravi*, der schon seit Jahren am Institut für Sozialanthropologie der Universität Stockholm tätig ist, Folgendes:

„I, who had crossed so many borders and lived in dangerous places, shared rooms with prostitutes and a cell with a murderer and drug smugglers, had become afraid to take the bus to the city centre, in one of the safest countries in the world. This deeply embodied fear stayed with me for a long time. Even today, though to a much lesser extent, I suffer from agoraphobia – a fear of being among others, of being seen. In that period of my life, I wrote a couple of amateurish short stories, which I never submitted for publication. One was about a young black man who always wore dark sunglasses, day and night, indoors and outdoors. He was protecting himself from the collective judgmental gaze. He could see without being seen. The other was about a young man who realized that he simply did not exist for others, when one day in the subway he talked to people and no one heard him and one woman simply walked right through him to get on the train.“³⁵

³⁵ *Khosravi* (2010) 71.

*Khosravi*s paradoxes Geständnis ist bezeichnend, da er – ähnlich wie *Hamif Skif* mit seiner Erzählung *Geographie der Angst* (2006)³⁶ – zu verstehen gibt, dass das Regime namens Deportabilität trotz aller repressiven Maßnahmen auch furchtbar produktiv ist: Es produziert Unmengen von Menschen, die quasi permanent und ubiquitär mit der Angst leben müssen, deportiert werden zu können.³⁷

Während in der modernen „Disziplinargesellschaft“³⁸, dh in der „panoptischen Gesellschaft, deren allgegenwärtige Strategie die Einkerkung ist“, wie *Foucault* am Ende von *Überwachen und Strafen* (1975) schreibt, „der Delinquent kein ‚Gesetzloser‘ [ist]“, da er ja „mitten in den Mechanismen [steckt], die unmerklich zwischen Zucht und Gesetz, zwischen Abweichung und Rechtsbruch vermitteln“³⁹, und „das Kerkersystem [...] das große Fundament der Normalisierungsmacht [war]“⁴⁰, begeistert sich die aktuelle *Kontrollgesellschaft* weit weniger für Regierungstechniken der Normalisierung oder für die institutionell fixierte Bestrafung von Delinquenz.⁴¹ Sie interessiert sich laut *Michael*

³⁶ *Skif* (2007). Der namenlose „Protagonist“ von *Skifs* an *Anne Franks*' Tagebuch erinnernde Erzählung berichtet etwa, dass *Illegale* vermeiden müssen, „sich wegen einer Lappalie schnappen zu lassen. Eine unbezahlte Fahrkarte, und es kommt unweigerlich zur Überprüfung der Papiere. Ich bin diesen Anfängerfällen ausgewichen und habe sogar darauf geachtet, mich in der Metro oder im Bus nicht neben einen Ausgewanderten zu setzen. Einer ist viel. Zwei sind zu viel.“ *Skif* (2007) 14f.

³⁷ Wie *Khosravi* in Anlehnung an die Argumente von *Nathalie Peutz* und *Nicholas De Genova* sowie in Erinnerung an die zahlreichen Gespräche, welche er an verschiedensten Orten mit *Illegalen* geführt hat, schreibt, ist die wohl wichtigste Konsequenz des Verfahrens der Deportation die Produktion von deportablen *Anderen*, die in ihrer alltäglichen Angst tendenziell immobilisiert und infolgedessen regierbarer werden: „Constant risk of deportation – not the act of deportation itself – imposed a forced immobility on them. Fear is embedded in the condition of deportability.“ *Khosravi* (2010) 90f; s auch *Peutz/De Genova* (2010) 14.

³⁸ *Foucault* (1994) 249.

³⁹ *Foucault* (1994) 388f.

⁴⁰ *Foucault* (1994) 392.

⁴¹ Wie *Gilles Deleuze* bereits Anfang der 1990er Jahre in seinem viel zitierten *Postskriptum über die Kontrollgesellschaften* betont hat, befindet sich das „ideale Projekt der Einschließungsmilieus“ (*Deleuze* (1993) 254) schon seit geraumer Zeit in einer Krise. In einer Gesellschaft, die sich vornehmlich als unternehmerisch tätige verstehen möchte und für umfassende Kontrollen bzw für das sorgfältige Abwägen und Managen von Risiken ausspricht, geht es nicht länger darum, (delinquente) Körper an gewissen Orten in Verwahrung zu nehmen und unter Beobachtung zu stellen. Es geht vielmehr darum, zwischenmenschliches Verhalten im Geiste unternehmerischer Risikobereitschaft wiederholt so zu motivieren, dass es sich möglichst von selbst auf changierende Erfordernisse einstellt und proaktiv agiert. Mit dieser Transformation gesellschaftlicher Verhältnisse hängt laut *Deleuze* auch „eine tiefgreifende Mutation des Kapitalismus“ (*Deleuze* (1993) 259) zusammen, die unter anderem zur Folge hat, dass „die Fabrik [...] dem Unternehmen Platz gemacht [hat]“ (*Deleuze* (1993) 260) und mittlerweile ein anderer Mensch benötigt wird: „Der Mensch [der

Hardt und Antonio Negri va für eine modulierende Kontrolle, „die Bewusstsein und Körper der Bevölkerung und zur gleichen Zeit die Gesamtheit sozialer Beziehungen durchdringt.“⁴² Anders als beim „Kerker-Archipel“⁴³ der modernen Disziplargesellschaft, mit dem sich Foucault gerade zu Beginn seiner Macht-Analytik befasst hat, spricht mittlerweile einiges dafür, dass das Lager-Archipel der post-modernen Kontrollgesellschaft kein Einschließungsmilieu (im engen Sinne) konstituiert. Das gegenwärtige Verfahren der Deportation scheint in dem Maße zu einer technisch avancierten Kontrollgesellschaft und ihrem variablen Regierungsprogramm zu gehören, wie es ein transnationales Netz von Relaisstationen bildet, das viele Regionen mit ihren jeweiligen Gegebenheiten miteinander logistisch verbindet, um eine Kontrolle von Passagen bemüht ist und mit diversen Rhythmen den biopolitischen Transfer von Populationen, die prinzipiell als mobil erachtet werden, koordiniert. In diesem Sinne argumentiert *de Genova*: „deportability perfectly and precisely marks the zone of indistinction between a condition that is (virtually) stateless and one that is positively saturated with the state.“⁴⁴ Anders gesagt, das Regime namens Deportation vollzieht weit mehr die administrative Möglichkeit einer Deportation als ihre gesetzliche Notwendigkeit. Dementsprechend manifestieren sich lokale Schubhaftzentren wie das bereits genannte *Anhaltezentrum Vordernberg* auch nicht als geschlossene staatliche Haftanstalten, sondern als mehr oder weniger beklemmende globale Durchgangsräume, wo Menschen temporär angehalten und darauf warten (und erwarten) müssen, gewaltsam anderswohin verschoben zu werden.⁴⁵

Was mit dem Regime namens Deportabilität reguliert wird, ist demzufolge nicht mehr und nicht weniger als die Bedingung der Möglichkeit von gesellschaftlicher Teilhabe, die relative Permeabilität sozialer Zugehörigkeit. Dabei ist es keinesfalls so, dass vom Verfahren der Deportation in Summe erwartet wird, dass alle Menschen, die sich angeblich zu Unrecht hier befinden, in Schubhaft genommen und früher oder später auch tatsächlich deportiert werden. Das Regime namens Deportabilität versteht sich primär auf die Androhung einer Deportation und nicht zwingend auf ihre Durchführung. Wenn gleich die Anzahl der Deportationen in der EU oder in den USA sowie in

Kontrollgesellschaft] ist nicht mehr der eingeschlossene, sondern der verschuldete Mensch. Allerdings hat der Kapitalismus als Konstante beibehalten, daß drei Viertel der Menschheit in äußerstem Elend leben: zu arm zur Verschuldung und zu zahlreich zur Einsperrung. Die Kontrolle wird also nicht nur mit der Auflösung der Grenzen konfrontiert sein, sondern auch mit dem Explodieren von Slums und Ghettos.“ *Deleuze* (1993) 260.

⁴² Hardt/Negri (2002) 39.

⁴³ Foucault (1994) 383.

⁴⁴ *De Genova* (2010) 46.

⁴⁵ Sie dazu im Detail *Oulios* (2013) 261-276; s auch *Mezzadra/Neilson* (2003).

vielen anderen Ländern jährlich zig-tausende Menschen betrifft und bereits einige historische Konjunkturen erlebt hat,⁴⁶ bestimmt das Risiko einer drohenden Deportation auch das Leben unzähliger anderer, die noch nicht in Schubhaft genommen worden sind, jedoch damit rechnen müssen, dass dies eventuell einmal der Fall sein könnte – und sie bestimmt auch das Leben ihrer Angehörigen, die sich ebenfalls mit solchen Angstzuständen arrangieren müssen. IdS lässt sich das Regime namens Deportabilität durchaus als Verknotung mehrerer miteinander verwandter Regierungsinstrumente begreifen, denn es kontrolliert – teils mit, teils ohne humanitärer Fürsorge – die Komposition des gesellschaftlichen Körpers und seiner Interessen, indem es sich auf das Registrieren und Sortieren von rechtlich verunsicherten Menschen spezialisiert.⁴⁷

Die bittere Ironie der gegenwärtigen Produktion von deportablen *Anderen* durch repressive Maßnahmen besteht laut *Khosravi* letzten Endes darin, dass Menschen, die verdächtigt werden können, *illegal* da zu sein, sich gesellschaftlich ziemlich angepasst verhalten, ohne zugleich auf die Gewährung bürgerlicher Rechte vertrauen zu dürfen.⁴⁸ So wie die (*de facto*) rechtlose Situation von *Illegalen* mit einem angepassten gesellschaftlichen Verhalten korrespondiert, so vertragen sich Situationen der Deportabilität allerdings auch mit einer relativ disziplinären Arbeitseinstellung,⁴⁹ ohne dass in dem einen wie in dem anderen Fall Rechte verliehen oder soziale Versicherungen garantiert würden. Wie *de*

⁴⁶ In der Geschichte moderner Staatlichkeit hat es wiederholte Konjunkturen der Abschiebung gegeben, etwa Mitte der 1950er Jahre, als infolge der *Operation Wetback* über eine Million von *illegal aliens* von den Vereinigten Staaten nach Mexiko deportiert worden sind (s. *Akers Chacón/Davis* (2006) 194). Auch in der jüngeren Vergangenheit hat es wiederholte Male Massendeportationen gegeben, obwohl sie eigentlich gegen wichtige Prinzipien des Internationalen Rechts verstoßen, so zB in Italien, wo zwischen Oktober 2004 und März 2005 mehr als 1.500 Menschen von Lampedusa nach Libyen deportiert wurden (s. *Andrijasevic* (2010) 150). Einen Überblick über die historisch verdunkelte Geschichte der forcierten Ausweisungen bieten *Miltiadis Oulios* mit dem Buch zur Ausstellung *Blackbox Abschiebung* (*Oulios* (2013) 150-170) sowie *William Walters* mit seinem Aufsatz „Deportation, Expulsion, and the International Police of Aliens“ (*Walters* (2010)).

⁴⁷ Mit der changierenden Pluralität des Regimes namens Deportabilität hat sich *Welz* (2017) befasst.

⁴⁸ „The condition of ‚illegality‘“ bzw der Deportabilität resultiert laut *Khosravi* tendenziell „in such docility that, in the words of a young undocumented Bangladeshi man in Stockholm, one ‚does not even dare to jaywalk‘. Ironically, the undocumented migrant exemplifies the impeccable citizen.“ *Khosravi* (2010) 91.

⁴⁹ So argumentiert *de Genova*, dass: „It is deportability, and not deportation per se, that has historically rendered undocumented migrant labor a distinctly disposable commodity. [...] Thus, the legal production of ‚illegality‘ as a distinctly spatialized and typically racialized social condition for undocumented migrants provides an apparatus for sustaining their vulnerability and tractability as workers.“ *De Genova* (2002) 439; vgl dazu auch *de Genova* (2017).

Genova schreibt, ist es idS auch kein Zufall, dass die als deportabel traktierten *Illegalen* zumeist in ihren alltäglichen Arbeitskleidern festgenommen werden.⁵⁰ Abgesehen davon, dass es ein erkennbares gesellschaftliches Interesse gibt, die Servilität von Arbeitskräften dramatisch zu erhöhen, indem sie rechtlich verunsichert werden, ist es auch häufig der Fall, dass mit der Deportation als Zwangsmaßnahme Lohnforderungen verhindert und lästige Konkurrenz eliminiert werden können.⁵¹ Um es ein wenig provokativ zu formulieren: Mit der amtlichen Geschichte der Deportation werden bewusst unzählige Geschichten gewaltsamer Entlassungen und somit der Auf-Kündigung von Ansprüchen verdunkelt.⁵²

E. Fragile Solidarität

Das Regime namens Deportation ist für eine rechtsphilosophische Diskussion von Prozeduren der Solidarisierung und der Entsolidarisierung insofern bedeutsam, als es die Perplexitäten einer sich ungleich globalisierenden Welt

⁵⁰ *De Genova* (2010) 48.

⁵¹ IdS macht auch *Justin Akers Chacón* darauf aufmerksam, dass in den Vereinigten Staaten mit massenhaften Deportationen zumeist dann gedroht wurde, wenn man Streiks von lateinamerikanischen Arbeitskräften verhindern oder brechen wollte: „Deportation was used to break strikes and deflect periodic capitalist crisis away from the system and toward particular ethnic groups.“ *Akers Chacón/Davis* (2006) 134. S. dazu auch *Gardner* (2010); *Willen* (2010).

⁵² Wie *Rhacel Salazar Parreñas* schon in ihrer ersten, ethnographisch informierten Studie *Servants of Globalization* betont, wo sie sich vor allem mit der Situation von *domestic workers* von den Philippinen und der globalen Reproduktion von Hausarbeiten befasst, gibt es seit einiger Zeit eine gewaltige Nachfrage an weiblichen Arbeitskräften, die genötigt werden, sich praktisch rechtlos in Haushalten anderer Leute zu verausgaben, indem sie deportabel gemacht werden. Neben jenen Zahlen, die in den offiziellen Statistiken sichtbar werden und einen ungefähren Anhaltspunkt bieten, wie viele Hausangestellte von den Philippinen in anderen Ländern beschäftigt werden, gibt es laut *Salazar Parreñas'* Studie eine kaum bezifferbare Anzahl von Bediensteten, die zumeist mit einem Tourismus-Visum Staatsgrenzen passieren und dann in den verschiedensten Schattenökonomien zu miserablen Bedingungen arbeiten. So kann etwa vermutet werden, wie *Salazar Parreñas* schreibt, dass die Mehrzahl der im Ausland arbeitenden Frauen von den Philippinen über keine arbeitsrechtlich relevante Dokumentation verfügt, was zur Folge hat, dass ihre Arbeitssituation im Allgemeinen extrem prekär ist und sie in den offiziellen Statistiken so gut wie unsichtbar bleiben: „Migrant Filipina domestic workers do indeed share the experience of partial citizenship. In various destinations of the diaspora, they are not protected by labor laws and as such are vulnerable to the exploitation of employers, including sexual harassment and abuse, excessive work hours with no overtime pay, and substandard living conditions. [...] In Hong Kong, for instance, domestic workers who flee abusive employers automatically face deportation proceedings due to the stringent legislation imposed against foreign domestic workers in 1987.“ *Salazar Parreñas* (2001) 49.

quasi als „Miniatur“ exemplifiziert und dabei illustriert, wie strittig und fraglich der Appell zu Solidarität gegenwärtig ist. Es ist nämlich eine bezeichnende Charakteristik nativistischer Ideologien, dass sie im Namen der Solidarität verlangen, man soll sich allein mit (ethnisch) „verwandten“ Gruppen solidarisieren, indem man zugleich befremdliche *Andere* systematisch diskriminiert, disqualifiziert, ja deportiert. Im Sinne dieser nativistischen Präferenz, welche vielleicht selbst so etwas wie eine symptomatische Transformation der Ideologie des (mehrheitlich) verstaatlichten Nationalismus reflektiert, zumal das Prinzip der Geburt nun mit einem populistischen Ansatz verkoppelt wird, ohne dass es noch, ideologisch gesprochen, einer nennenswerten Vermittlung durch staatliche Instanzen bedürfte, ist jedenfalls auffällig, dass wiederholte Male von einer selektiven Solidarität die Rede ist, welche diametral gegen die Ansprüche anderer Menschen gerichtet ist, denen das Recht generell abgesprochen wird, wie ein ebenbürtiges Subjekt behandelt zu werden. Diese Haltung wird bspw. erkennbar, wenn im Fall der Vereinigten Staaten an das so genannte *Minuteman Project*⁵³ gedacht wird, dessen Mitglieder das Verfahren der Deportation als Mittel der Wahl befürworten, um massenhaft Menschen zu verunsichern, die seit Jahrzehnten in Nordamerika leben und eine Vielzahl von Arbeiten und Diensten ohne Sozialversicherung, unter dem gesetzlich festgelegten Mindestlohn und nicht selten in gesundheitsschädlichen Umgebungen verrichten.⁵⁴ Sie wird aber auch erkennbar, wenn die Stunts der *Identitären Bewegung* bedacht werden, welche zuletzt die bizarre Mission *Defend Euro-*

⁵³ Laut *Armando Navarro* entstand das *Minuteman Project* (<http://minutemanproject.com/>) um 2005 im Süden der Vereinigten Staaten, und zwar in einem extrem xenophoben Klima, für das va bewaffnete Milizen und populistische Medien verantwortlich waren. Es war schließlich ein Communiqué von *James Gilchrist*, einem Vietnam-Veteranen und Buchhalter, der sich auf die *Minutemen* zu Zeiten des Unabhängigkeitskrieges, aber auch auf den militanten Freiheitskämpfer *Paul Revere* sowie auf *George Putnam*, *Chris Simcox*, *Tom Tancredo* und *Barbara Coe* berief, das Gleichgesinnte dazu aufforderte, sich am (bewaffneten) Kampf gegen *Illegale* zu beteiligen. Zwar gelang es dem *Minuteman Project* unter der Leitung von *Gilchrist* für einige Zeit, eine Menge von *nativists* um sich zu versammeln, aber schon nach wenigen Jahren haben sich eine Vielzahl alternativer und konkurrierender Cliquen etabliert, sodass mittlerweile eine Plethora von militanten, nativistisch agierenden *vigilantes* im Süden der Vereinigten Staaten interessiert sind, das Gesetz sozusagen „in die eigene Hand“ zu nehmen; s. *Navarro* (2009) 177-230.

⁵⁴ Wie *Akers Chaón* argumentiert, haben nativistische Bewegungen wie das *Minuteman Project* nachhaltig dazu beigetragen, dass es in den sog. Südstaaten der Vereinigten Staaten kaum eine gewerkschaftliche Organisation gibt, welche die Interessen der (in- und ausländischen) Arbeitskräfte vertreten würde: „Migrant workers’ struggles for better wages and conditions are often followed by the rise of violent and racist nativist movements. Nativist movements (today characterized by groups like the Minuteman) are often drawn from the downwardly mobile middle-class and white-collar workers, but find boosters among the representatives of the elite. Their aim is to discipline, unruly workers’ and restore power and confidence in the dominant capitalist class.“ *Akers Chaón/Davis* (2006) 249.

*pe*⁵⁵ startete und ebenfalls von sich reden macht, indem ihre nationalen Sektionen für vermehrte Deportationen von *Illegalen* protestieren. Während in einem pro-europäischen Sinne die mangelnde Solidarität der EU-Mitgliedsstaaten beklagt werden könnte, welche die Dysfunktionalität des Dublin-Systems zu ihren eigenen nationalistischen Gunsten nützen und das Recht auf Asyl restriktiv behandeln,⁵⁶ formieren sich also auch nativistische Bewegungen, die aggressiv gegen die Solidarität mit Geflüchteten, Vertriebenen und Deplatzierten hetzen und das Phantasma einer (vergangenen) verwandtschaftlichen Vergemeinschaftung beschwören.

Im Bewusstsein dieser naiv nativistischen Bewegungen – als Sinnbild einer regressiven Avantgarde – genügt es vermutlich nicht, progressiv für eine andere, sagen wir: für eine grenzenlose Solidarität mit Menschen, die momentan wie *de facto* Staatenlose traktiert werden, zu plädieren. Wenn es sich nämlich so verhält, wie ich mit diesem Beitrag zu suggerieren versucht habe, und zwar, dass das Regime namens Deportation als Paradigma trans-nationaler Regierung begriffen werden kann, dann kommt es zunächst einmal darauf an zu verstehen, wie sich eine Vielzahl von Grenzen bereits verschoben haben, dass Grenzen mittlerweile anders gezogen und verhandelt werden. IdS habe ich auch argumentiert, dass das Verfahren der Deportation ein geradezu idealtypisches regulatives Regierungsinstrument ist, um die Komposition des gesellschaftlichen Körpers kontrolliert zu verwalten, und zwar so, dass diverse und nicht selten widersprüchliche lokale und globale Interessen aufeinander abgestimmt und untereinander angepasst werden: etwa das Interesse, den Transfer von Waren, Finanzen und Dienstleistungen zu liberalisieren, und das Interesse, die Mobilität von mehr oder weniger prekarierten Menschen illiberal zu regieren. Anders gesagt, das Regime namens Deportabilität dient einer ungleichmäßigen Allokation von Rechten in einer Welt, die sich tendenziell als post-kolonial *und* als post-national definieren lässt. In dieser zum Zerreißen gespannten Welt gibt es keine Solidarität, in deren Namen man sich unstrittig miteinander identifizieren könnte. Es ist vielmehr so, dass im Namen der Solidarität der Streit selbst erkennbar wird, der im Moment dafür sorgt, dass Rechte dermaßen ungerecht verteilt sind.

⁵⁵ http://www.huffingtonpost.de/2017/08/07/defend-europe-identitaere-mittelmeer-c-star_n_17691832.html (19.8.2017).

⁵⁶ S dazu *Oberprantacher/Müller* (i.E.).

Literatur

- Andrijasevic* 2010: From Exception to Excess: Detention and Deportations Across the Mediterranean Space in: de Genova/Peutz (Hg) *The Deportation Regime: Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement* (2010) 147-165.
- Agamben* 2002: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben* (2002).
- Agier* 2011: *Managing the Undesirables: Refugee Camps and Humanitarian Government* (2011).
- Akers Chacón/Davis* 2006: *No One is Illegal: Fighting Violence and State Repression on the U.S.-Mexico Border* (2002).
- Arendt* 2010: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* (2010).
- Benjamin* 1991: *Gesammelte Schriften, Bd V.1: Das Passagen-Werk* (1991).
- Brown* 2010: *Walled States, Waning Sovereignty* (2010).
- De Genova* 2002: Migrant „Illegality“ and Deportability in Everyday Life, *Annual Review of Anthropology* 31 2002, 419ff.
- De Genova* 2010: The Deportation Regime: Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement in: de Genova/Peutz (Hg) *The Deportation Regime: Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement* (2010) 33-68.
- De Genova* 2016: Detention, Deportation, and Waiting: Toward a Theory of Migrant Detainability, *Global Detention Project Working Papers* 38 2016, <https://www.globaldetentionproject.org/wp-content/uploads/2016/12/De-Genova-GDP-Paper-2016.pdf>.
- De Genova* 2017: The Autonomy of Deportation, *Lo Squaderno: Deportations, Bans, and Expulsions* 44 2017, <http://www.losquaderno.professionaldreamers.net/wp-content/uploads/2017/05/losquaderno44.pdf>.
- Delenze* 1993: Postskriptum über die Kontrollgesellschaften in: *Unterhandlungen 1972-1990* (1993) 10-17.
- Foucault* 1983: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I* (1983).
- Foucault* 2006: *Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II. Vorlesung am Collège de France 1978-1979* (2006).
- Foucault* 1994: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses* (1994).
- Gardner* 2010: Engulfed: Indian Guest Workers, Bahraini Citizens, and the Structural Violence of the *Kefala* System in: de Genova/Peutz (Hg) *The Deportation Regime: Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement* (2010) 196-223.
- Gibney* 2008: Asylum and the Expansion of Deportation in the United Kingdom, *Government and Opposition: An International Journal of Comparative Politics* 2008, 146ff.
- Hardt/Negri* 2002: *Empire. Die neue Weltordnung* (2002).
- Kanstroom* 2007: *Deportation Nation: Outsiders in American History* (2007).
- Kant* 1992: *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis / Zum ewigen Frieden: ein philosophischer Entwurf* (1992).
- Karakayali/Tsianos* 2007: *Movements that matter. Eine Einleitung in: Transit Migration Forschungsgruppe (Hg) Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas* (2007) 7-22.

- Khosravi* 2010: „Illegal“ Traveller: An Auto-Ethnography of Borders (2010).
- Mezzadra/Neilson* 2003: Né qui, né altrove – Migration, Detention, Desertion: A Dialogue, *Borderlands* 2/1 2003, http://www.borderlands.net.au/vol2no1_2003/mezzadra_neilson.html.
- Mezzadra/Neilson* 2013: *Border as Method, or, The Multiplication of Labor* (2013).
- Navarro* 2009: *The Immigration Crisis: Nativism, Armed Vigilantism, and the Rise of a Countervailing Movement* (2009).
- Oberprantacher/Müller i.E.:* A Question of Solidarity: Re-Defining Europe Through The Rights of „Others“? *Jahrbuch für Recht und Ethik/Annual Review of Law and Ethics* 25 i.E.
- Oulios* 2013: *Blackbox Abschiebung. Geschichten und Bilder von Leuten, die gerne geblieben wären* (2013).
- Pedersen-Lemberg* 2013: *Private Security Companies and the European Borderscapes in: Gammeltoft-Hansen/Nyberg Sørensen (Hg) The Migration Industry and the Commercialization of International Migration* (2013) 152-172.
- Pöllabauer* 2005: „I don't understand your English, Miss.“ *Dolmetschen bei Asylanhörungen* (2005).
- Riecken* 2006: *Die Duldung als Verfassungsproblem. Unrechtmäßiger, nicht sanktionierter Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland* (2006).
- Rosenberger/Kijffner* 2016: *After the Deportation Gap: Non-Removed Persons and their Pathways to Social Rights in: Hsu/Reinprecht (Hg) Migration and Integration: New Models for Mobility and Coexistence* (2016) 137-152.
- Rosenberger/Winkler* 2014: *Com/passionate Protests: Fighting the Deportation of Asylum Seekers, Mobilization: An International Quarterly* 2014, 489ff.
- Salazar Parreñas* 2001: *Servants of Globalization: Women, Migration, and Domestic Work* (2001).
- Sciortino* 2004: *Between Phantoms and Necessary Evils. Some Critical Points in the Study of Irregular Migrations to Western Europe in: Böcker/de Hart/Michalowski (Hg) IMIS-Beiträge 24: Migration and the Regulation of Social Integration* (2004) 17-44.
- Segbers* 1991: *Transit* (1991).
- Skjif* 2007: *Geografie der Angst* (2007).
- Stiller* 2011: *Eine Völkerrechtsgeschichte der Staatenlosigkeit. Dargestellt anhand ausgewählter Beispiele aus Europa, Russland und den USA* (2011).
- Walters* 2010: *Deportation, Expulsion, and the International Police of Aliens in: de Genova/Peutz (Hg) The Deportation Regime: Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement* (2010) 69-100.
- Weis* 1962: *The United Nations Convention on the Reduction of Statelessness, 1961, International & Comparative Law Quarterly* 1962, 1078 ff.
- Willen* 2010: *Citizens, „Real“ Others, and „Other“ Others: The Biopolitics of Otherness and the Deportation of Unauthorized Migrant Workers from Tel Aviv, Israel in: de Genova/Peutz (Hg) The Deportation Regime: Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement* (2010) 262-294.

Wirk 2017: Deportabilities: An Essay on the Complexity of a Social Condition, Losquaderno: Deportations, Bans, and Exclusions 44 2017, <http://www.losquaderno-professionaldreamers.net/wp-content/uploads/2017/05/losquaderno44.pdf>.

Assoz.-Prof. Dr. Andreas Oberprantacher
Institut für Philosophie
Universität Innsbruck
Innrain 52d, A-6020 Innsbruck
Telefon: 0512 507-40209
andreas.oberprantacher@uibk.ac.at